



Frankfurt am Main | 20. Dezember 2017

Grundsicherung bei Erwerbsminderung für Teilnehmer im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

Unterschiedliche Auffassungen zum Anspruch auf Grundsicherung

Zum 1. Juli 2017 ist durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches“ eine Erweiterung des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in Kraft getreten. Diese besagt, dass bei Teilnehmern im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich kein Ersuchen zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung beim Rentenversicherungsträger erfolgen soll. Hinsichtlich der Interpretation und der praktischen Auswirkungen dieser Regelung gibt es jedoch gegensätzliche Auffassungen.

Anspruch auf Grundsicherung und Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung

Um Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung (viertes Kapitel SGB XII) zu haben, muss eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegen. Um diese nachzuweisen, muss gemäß § 45 Satz 1 SGB XII ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger um gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung gestellt werden. Es gibt jedoch Situationen, in denen ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich ist, weil eine Ableitung der Voraussetzungen für den Bezug von Grundsicherungsleistungen bereits aus anderweitig vorliegenden Erkenntnissen vorgenommen werden kann. Bekannte Beispiele hierfür sind u. a. eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII) oder eine Feststellung über das Nicht-Vorliegen eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung (§ 45 Satz 3 Nr. 4 SGB XII). In beiden Fällen ist aufgrund der vorliegenden Charakteristika eine anderweitige Feststellung nicht notwendig, sodass demzufolge von einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist.

Änderung des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII

Inwiefern die Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich ebenfalls als Kriterium zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ausreicht, war in der Vergangenheit umstritten. Zwar war die Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich bisher nicht explizit in den Ausnahmefällen gemäß § 45 Satz 3 SGB XII aufgeführt, eine grundsätzliche Verneinung des Kriteriums der dauerhaften vollen Erwerbsminderung und damit ein Entfallen der Anspruchsgrundlage auf Grundsicherung konnte damit nicht begründet werden. Vielmehr waren die Charakteristika des Einzelfalls entscheidend.



Im novellierten SGB XII wurde dies jedoch nun geändert und dem Ausnahmekatalog nach § 45 Satz 3 SGB XII eine weitere Fallkonstellation hinzugefügt. So heißt es im geänderten § 45 SGB XII unter Nummer 3: „Ein Ersuchen nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind (...).“

Nach Auffassung der BAG WfbM bedeutet dies, dass nun sowohl bei Teilnehmern im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich als auch bei den Beschäftigten im Arbeitsbereich von Werkstätten kein Ersuchen auf eine gesonderte Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung erfolgt. Vielmehr ist von einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung aufgrund der Fallkonstellation auszugehen. Somit ergibt sich auch für die Teilnehmer im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich ein grundsätzlicher Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung, sofern zudem eine Bedürftigkeit vorliegt.

Unterschiedliche Auffassungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilt diese Auffassung jedoch nicht. Vielmehr geht es davon aus, dass für die Teilnehmer im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich grundsätzlich kein Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung besteht. Diese Auffassung hat das BMAS auch in einem an die obersten Landes-sozialbehörden gerichteten Rundschreiben 2017/3 („Ersuchen um gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für Behinderte“) vom 3. Juli 2017 kommuniziert. Aus Sicht des BMAS kann eine dauerhafte Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs festgestellt werden, weshalb ein vorheriges Ersuchen um Begutachtung entfällt. Da aufgrund fehlender Voraussetzungen kein Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung bestehe, sollten Teilnehmer im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich – sofern diese auf unterstützende Leistungen angewiesen sind – mögliche Ansprüche auf Leistungen nach SGB II (Sozialgeld) oder dem dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) geltend machen.

Was ist richtig?

Fraglich ist nun, welche Auslegung korrekt ist. Für die zuerst skizzierte Rechtsauffassung sprechen sowohl Wortlaut als auch Systematik des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII. So listet der erweiterte § 45 Satz 3 SGB XII genau die Situationen auf, in denen ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich ist, weil die Voraussetzungen für den Anspruch auf Grundsicherung bereits aus anderweitig vorliegenden Erkenntnissen geschlossen werden können. Demgegenüber muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass die bisherige Rechts- und Verwaltungspraxis zu diesem Sachverhalt nicht eindeutig war und auch die Erweiterung im § 45 Satz 3 SGB XII keinerlei Hinweise zum Grund der Ausnahmeregelung gibt.

Da nicht davon auszugehen ist, dass eine kurzfristige Auflösung dieser Unklarheit erfolgen wird, sollte weiterhin die individuelle Fallkonstellation Grundlage der konkreten Betrachtung sein. Denn unabhängig von der Frage, welche der Interpretationen und Auslegungen zur neuen Regelung nun korrekt ist, stellt ein grundsätzlicher und pauschaler Ausschluss der Teilnehmer im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Leistungen der Grundsicherung einen willkürlichen und damit rechtswidrigen Vorgang dar. Dieser würde zu einer gravierenderen Benachteiligung führen.

Aufgrund der momentan unklaren Lage sollten Menschen mit Behinderung, deren Anträge auf Grundsicherung abgelehnt wurden, auf die Möglichkeiten eines Widerspruchs hingewiesen werden. Ein entsprechendes Musterformular gibt es auf der Website des Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. unter <http://bvkm.de/recht-ratgeber/>. Zudem sollten hilfsweise, sofern Leistungen der Grundsicherung verwehrt wurden, andere Leistungen beantragt werden – insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII. Sollten hierbei Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme zwischen den Leistungsträgern sowie unangemessen hohe Bescheidungszeiten zu Lasten der Menschen mit Behinderung auftreten, so bitten wir um entsprechende Hinweise aus der Praxis.



Bei Rückfragen zu diesem Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:
Dr. Martin Kaufmann
Telefon +49 30 9 44 13 30 10
m.kaufmann@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zu diesem Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:
Konstantin Fischer
Telefon +49 69 94 33 94 21
k.fischer@bagwfbm.de